

Art. 17
Beförderungen

(1) ¹Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. ²Die oberste Dienstbehörde bestimmt mit Zustimmung des Landespersonalausschusses, ob ein in einer Besoldungsordnung aufgeführtes Amt nicht regelmäßig zu durchlaufen ist. ³Eine Beförderung darf nicht erfolgen

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung,
3. vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren, bei einem Einstieg in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder nach Dienstzeitbeginn bei Einstellung in einem Beförderungsamt, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden brauchte; dies gilt nicht, wenn ein einer höheren Besoldungsgruppe angehörendes Eingangsamt oberhalb derselben Qualifikationsebene oder ein Eingangsamt der nächsthöheren Qualifikationsebene nach Erwerb der Qualifikation gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 oder Nr. 5 übertragen wird.
4. vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höher bewerteten Dienstposten.

(2) ¹Ausnahmen von Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 3 sind zulässig zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden. ²Verzögerungen werden jedoch nur insoweit ausgeglichen, als dies nicht bereits gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 erfolgt ist. ³Es werden nur Zeiten im Umfang von 36 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes berücksichtigt.

(3) ¹Ausnahmen von Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 sind zulässig, soweit das Arbeitsplatzschutzgesetz, das Zivildienstgesetz, das Entwicklungshelfer-Gesetz oder das Soldatenversorgungsgesetz die Vornahme eines Nachteilsausgleichs zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die im jeweiligen Dienstverhältnis verbrachten Zeiten eintreten würden, anordnen; Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ²Eine Ausnahme ist nur insoweit zulässig, als nicht bereits gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ein Ausgleich erfolgt ist.

(4) Der Landesausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde sonstige Ausnahmen von Abs. 1 Sätzen 1 und 3 zulassen.

(5) ¹Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 können nur zugelassen werden, wenn zwingende Belange der Verwaltung es erfordern. ²Ausnahmen von Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 3 können, unbeschadet der Abs. 2 und 3, ferner nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sowie dann zugelassen werden, wenn sich eine Er-

nennung aus Gründen, die nicht in der Person des Beamten oder der Beamtin liegen, erheblich verzögert hat. ³Ausnahmen bewilligt der Landespersonalaussschuss auf Antrag der obersten Dienstbehörde. ⁴An dessen Stelle bewilligen Ausnahmen von Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, soweit eine Dienstzeit von einem Jahr nicht unterschritten wird, jeweils im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit die Staatsregierung gemäß Art. 18 Abs. 1 BayBG oder der Ministerpräsident gemäß Art. 5 Abs. 1 und 2 des Rechnungshofgesetzes und für die Beamten und Beamtinnen des Landtags bei Ernennungen in Ämter der Besoldungsgruppe A 16 und höher das Präsidium des Landtags.

(6) ¹Die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7, A 10 oder A 14 setzt den Erwerb der Qualifikation für die entsprechende Qualifikationsebene nach Art. 7 und 8 oder erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der modularen Qualifizierung nach Art. 20 voraus. ²Die Beförderung darf nicht vor Ablauf einer Dienstzeit (Art. 15) von zehn Jahren erfolgen, sofern die Qualifikation nach Art. 20 erworben wird.

Erläuterungen

Übersicht

	Rn.
1. Allgemeines	1 – 3
2. Beförderungsvoraussetzungen	4 – 6
3. Beförderungsverbote	7 – 16
a) Verbot der Sprungbeförderung	7, 8
b) Beförderungsverbote vor Ablauf von Bewährungszeiten	9 – 12
c) Beförderungsverbot vor Ablauf einer Erprobungszeit	13
d) Beförderungsverbot nach Disziplinarmaßnahmen	14
e) Altersbeförderung	15, 16
4. Ausnahmen von Beförderungsverboten	17 – 27
5. Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7, A 10, A 14	28 – 30

1. Allgemeines

- 1 Zum Begriff der Beförderung vgl. Art. 2 Rn. 4 ff. Art. 17 enthält allgemeine Grundsätze darüber, unter welchen Voraussetzungen Beförderungen zulässig sind. Sonderregelungen für das Erreichen einzelner Beförderungsämter trifft Art. 18. Art. 16 bestimmt, wie bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten zu verfahren ist. Unter Dienstposten ist ein Amt im funktionellen Sinn (s. Art. 16 Rn. 7) zu verstehen (z. B. Sachbearbeiter, Referent, Abteilungsleiter, Behördenleiter).
- 2 Zur Beförderung bedarf es im Regelfall einer Ernennung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BeamStG). Da es sich bei der Beförderung um einen rechtsgestaltenden, mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt handelt, kann sie gegen den Willen des Beam-

ten oder der Beamtin nicht rechtswirksam ausgesprochen werden. Der Beamte oder die Beamtin hat, ausgenommen in dem seltenen Fall einer verbindlichen Zusicherung (zur Zusicherung siehe Art. 38 BayVwVfG), keinen Rechtsanspruch auf Beförderung (vgl. BVerwGE 26, 31).

Ein solcher Anspruch lässt sich weder aus dem Gleichheitssatz noch aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht ableiten (vgl. BVerwG, U. v. 31.5.1990, GVBl. 1991, S. 56 = DVBl. 1990, S. 1235 = ZBR 1990, S. 347). Das öffentliche Interesse an einer funktionsfähigen Verwaltung geht dem Interesse des Beamten oder der Beamtin an einer angemessenen beruflichen Entwicklung grundsätzlich vor (BVerwGE 36, 205). Doch steht dem Beamten oder der Beamtin ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung bei einer Beförderungsentscheidung zu (BVerwGE 80, 123 f.). Bei der Auswahlentscheidung im Rahmen der gegebenen Konkurrenz handelt es sich lediglich um ein verwaltungsinternes Vorbereitungsverfahren für die spätere statusrechtliche Entscheidung (zum „Wettbewerb bei Beförderungen“ s. Martens, ZBR 1992, S. 129). Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verstoßes gegen die Auslese-kriterien bei der Beförderung setzt voraus, dass der Verstoß adäquat kausal zur Nichtbeförderung geführt hat (BVerwG, B. v. 16.10.1991, ZBR 1992, S. 106).

3

2. Beförderungsvoraussetzungen

Nach § 8 Abs. 1, § 9 BeamtStG sind Beförderungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen (s. Art. 16 Rn. 1 ff.). Hierbei kommt der dienstlichen Beurteilung besondere Bedeutung zu (vgl. Art. 16 Rn. 10). Die für die Beförderung zuständige Behörde wird daher unter den Beamten und Beamtinnen, die sämtliche Voraussetzungen für die Verleihung des Beförderungsamtes erfüllen, zuerst diejenigen auswählen, die auf Grund ihrer dienstlichen Beurteilung an der Spitze stehen. Der Leistungsgrundsatz schließt aber nicht aus, dass Erkenntnisse aus den in Art. 16 Abs. 1 Satz 3 normierten Verfahren sowie Dienstzeit und Dienstalter bei Beförderungen berücksichtigt werden. Beförderungen dürfen jedoch nicht „ersessen“ werden können (sog. Ochsentour). Keine Verwaltung mit größerem Personalkörper wird daher ohne interne Beförderungssätze auskommen, die bestimmte Kriterien für das Einrücken in die Beförderungsamter festlegen.

4

Um befördert werden zu können, muss der Beamte oder die Beamtin folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

5

- Es muss zu erwarten sein, dass er oder sie den Anforderungen des höheren Amtes voll entsprechen wird. Der Beamte oder die Beamtin muss sich daher vor der Übertragung eines höheren Amtes im Wege der Beförderung oder des Aufstiegs in den Dienstgeschäften dieses Amtes bewährt haben (s. Absatz 1 Satz 3).
- Der Beamte oder die Beamtin muss die in Art. 16 genannten Voraussetzungen (bei Beamten und Beamtinnen „an“ obersten Landesbehörden ist Art. 19 zu beachten) für die Übertragung des Beförderungsamtes erfüllen.

- 6 Eine Beförderung setzt ferner voraus, dass der Beamte oder die Beamtin die für die jeweilige Qualifikationsebene vorgeschriebene Prüfung bestanden hat. Bezüglich der Frage, ob eine Prüfung vorgeschrieben ist, ist nicht auf den Zeitpunkt der Beförderung abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem der Beamte oder die Beamtin in die entsprechende Qualifikationsebene übernommen worden ist.

3. Beförderungsverbote

a) Verbot der Sprungbeförderung

- 7 Absatz 1 Satz 1 enthält das Verbot der sogenannten Sprungbeförderung. Eine Sprungbeförderung setzt voraus, dass dem Beamten oder der Beamtin bereits ein Amt verliehen worden ist. Soll dem Beamten oder der Beamtin unter Überspringung von Ämtern **erstmalig** ein Amt verliehen werden, so handelt es sich um eine Einstellung in einem höheren als dem Eingangsamt, die gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 1. Hlfs. der Zulassung einer Ausnahme durch die oberste Dienstbehörde bedarf. Das Verbot der Sprungbeförderung stellt eine Sicherung gegen Auswüchse in der Beförderungspolitik dar.
- 8 Die Vorschrift verbietet das Überspringen von Ämtern, die regelmäßig zu durchlaufen sind. Grundsätzlich ist jedes in einer Besoldungsordnung aufgeführte Amt zu durchlaufen. Die Reihenfolge der Beförderungsämters ergibt sich aus der Aufzählung der Ämter in den Besoldungsordnungen. Erfolgt die Beförderung im Rahmen eines Fachlaufbahnwechsels, so ist auf die Ämterfolge der neuen Fachlaufbahn abzustellen. Nach Absatz 1 Satz 2 bestimmt die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses, ob ein in einer Besoldungsordnung aufgeführtes Amt der Laufbahn generell nicht regelmäßig zu durchlaufen ist.

b) Beförderungsverbote vor Ablauf von Bewährungszeiten

- 9 Absatz 1 Satz 3 **Nr. 1** verbietet Beförderungen während der **Probezeit i. S. d. § 4 Abs. 3a BeamStG**. Beförderungen während der Probezeit sind nicht mit der Zielsetzung zu vereinbaren, die Bewährung des Beamten oder der Beamtin in der Probezeit festzustellen (Art. 12 Abs. 1). Das Beförderungsverbot nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bezieht sich auf die sog. laufbahnrechtliche Probezeit und nicht auf die sog. statusrechtliche Probezeit.
- 10 Nach Absatz 1 Satz 3 **Nrn. 2** und **3** sind Beförderungen unzulässig
 - a) in allen Qualifikationsebenen vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung,
 - b) in der ersten und zweiten Qualifikationsebene bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder nach Dienstzeitbeginn bei Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt und

- c) in der dritten und vierten Qualifikationsebene vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren nach der letzten Beförderung oder nach Dienstzeitbeginn bei Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt.

Bei den in Absatz 1 Satz 3 Nrn. 2 und 3 vorgesehenen Dienstzeiten handelt es sich um **Mindestbewährungszeiten**.

Die Festlegung von Mindestbewährungszeiten für Beförderungen entspricht dem verfassungsrechtlich garantierten Leistungsprinzip. Zum einen kann der Dienstherr erst nach Ablauf einer gewissen Bewährungszeit feststellen, ob sich der Beamte oder die Beamtin auf dem übertragenen Dienstposten bewährt hat und für höherwertige Aufgaben in Betracht kommt. Durch die Festlegung von Mindestbewährungszeiten soll zum anderen auch eine gleichmäßige Beförderungspraxis beim Staat und bei den nichtstaatlichen Dienstherrn erreicht werden. Ausgangspunkt für die Berechnung der Bewährungszeit ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der letzten Amtsverleihung (vgl. Art. 18 Abs. 3 BayBG). Tritt der Beamte oder die Beamtin nach der Einstellung bzw. einer Beförderung im Wege der Versetzung oder durch Entlassung und Neubegründung eines Beamtenverhältnisses zu einem anderen Dienstherrn über, so läuft die Dienstzeit weiter. Durch ein zeitweiliges Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis wird der Ablauf der Dienstzeit gehemmt. 11

Das Beförderungsverbot des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 3 gilt nicht, wenn das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden brauchte und wenn ein einer höheren Besoldungsgruppe angehörendes Eingangsamt oberhalb derselben Qualifikationsebene (1. Alternative) oder ein Eingangsamt der nächsthöheren Qualifikationsebene nach Erwerb der Qualifikation gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 5 (2. Alternative) übertragen wird. Die Formulierung des Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 entspricht nicht dem Rechtsstaatsgebot der Normenklarheit, da sie in ihrer Verklausulierung nicht ohne Weiteres erkennen lässt, welche Fallgestaltungen geregelt werden: Die 1. Alternative erfasst die Fälle der modularen Qualifizierung, die 2. Alternative die Fälle der Ausbildungsqualifizierung. Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 2. HlBs. soll gewährleisten, dass in ein Amt der nächsthöheren Qualifikationsebene ohne weitere Bewährungszeit befördert werden kann, wer entweder die für den Einstieg in die nächsthöhere Qualifikationsebene erforderliche Qualifikation erworben hat oder auf Grund erfolgreicher Qualifizierungsmaßnahmen berechtigt ist, die Grenze zur nächsthöheren Qualifikationsebene zu überschreiten. 12

c) **Beförderungsverbot vor Ablauf einer Erprobungszeit**

Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 verbietet Beförderungen vor Ablauf einer **Erprobungszeit** von drei Monaten auf einem höherwertigen Dienstposten. Mit der Festlegung einer solchen Erprobungszeit soll sichergestellt werden, dass vor der Beförderungsentcheidung ausreichende Erkenntnisse über die tatsächlichen Leistungen in der konkreten Funktion vorliegen. Eine Erprobungszeit erübrigt sich in allen Fällen, in denen sich der Beamte bereits auf dem Dienstposten bewährt hat (vgl. Art. 16 Abs. 2 Satz 3). Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 findet keine Anwendung bei Beförderungen in 13

Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit nach Art. 45 BayBG und im Beamtenverhältnis auf Probe nach Art. 46 BayBG (s. Art. 16 Abs. 2 Satz 4).

d) Beförderungsverbot nach Disziplinarmaßnahmen

- 14 Sind gegen einen Beamten oder eine Beamtin Disziplinarmaßnahmen verhängt worden, können sich daraus Beförderungsbeschränkungen bzw. -verbote ergeben. Verweis und Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung des Beamten oder der Beamtin nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Eine Bewährung kann angenommen werden, wenn der Beamte oder die Beamtin bei Würdigung sämtlicher für die Beförderung maßgebenden Umstände trotz des Dienstvergehens für eine Beförderung geeignet erscheint, oder wenn auf Grund des dienstlich oder außerdienstlich einwandfreien Verhaltens des Beamten oder der Beamtin seit der Tat der durch das Dienstvergehen zu Tage getretene Eignungsmangel als behoben angesehen werden kann. Während der Dauer einer Gehaltskürzung, gerechnet ab Rechtskraft des Disziplinarurteils, darf eine Beförderung des Beamten oder der Beamtin nicht ausgesprochen werden; dies gilt auch, wenn ein neues Beamtenverhältnis beim selben oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des BayBG begründet wird, wobei die Einstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt einer Beförderung gleichsteht und damit dem zeitlichen Beförderungsverbot unterliegt (Art. 9 Abs. 4, 5 BayDG). Ist der Beamte oder die Beamtin in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt worden, so darf er grundsätzlich nur bei Bewährung und frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarurteils wieder befördert werden. Die Rechtsfolgen der Disziplinarmaßnahme erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis, wobei die Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches der Beamte oder die Beamtin zurückversetzt wurde, ebenfalls einer Beförderung gleichsteht (Art. 10 Abs. 3, 4 BayDG).

e) Altersbeförderung

- 15 Die 7. ÄndV (vom 30.7.2002, GVBl. S. 354) zur LbV a. F. hat das bis dahin festgelegte Verbot der Altersbeförderung aufgehoben. Das Verbot der Alters- oder Spätbeförderung hatte bei der Fristsetzung auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze abgestellt. Beamte und Beamtinnen auf Lebenszeit, die nach dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten auf Grund der Neuregelung durch das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern nunmehr mit dem Ende des Monats, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand (Art. 62 Satz 1 BayBG). Für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden (Art. 62 Satz 2 BayBG). Polizeivollzugsbeamte und -beamtinnen (Art. 129 BayBG), Beamte und Beamtinnen im Strafvollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (Art. 130 BayBG), die in Art. 131 BayBG genannten Beamte und Beamtinnen des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie die Beamten und Beamtinnen des Einsatzdienstes für Berufsfeuerwehren und des Einsatzdienstes

Ständiger Wachen freiwilliger Feuerwehren (Art. 132 BayBG) treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Für Beamte und Beamtinnen, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, ist die Altersgrenze durch die Übergangsregelung in Art. 143 BayBG festgesetzt.

Dem Verbot der Altersbeförderung lag die Überlegung zu Grunde, dass sich die Übertragung eines höheren Amtes nur dann rechtfertigen lässt, wenn damit zu rechnen ist, dass der Beamte oder die Beamtin unter Berücksichtigung einer gewissen Einarbeitungszeit die Aufgaben dieses Amtes noch längere Zeit wahrnehmen wird. Diesem Argument kommt in der Praxis insofern keine nennenswerte Bedeutung zu, als Beamte und Beamtinnen im fraglichen Alter für eine Beförderung nur in den seltensten Fällen in einen anderem Einsatzbereich umgesetzt, sondern in der Regel auf ihrem bisherigen Dienstposten belassen werden. Eine Beförderung führt jedoch auch noch kurz vor dem Ruhestand zu einer zusätzlichen Motivation bei den Beschäftigten. Die Aufhebung des Verbots der Altersbeförderung entspricht insoweit auch dem Leistungsgrundsatz. Bei entsprechend guter Leistung ist nicht nachvollziehbar, warum ein Beamter oder eine Beamtin nicht auch noch kurz vor dem Ruhestand befördert werden soll; ob sich die entsprechende Beförderung dann versorgungsrechtlich auswirkt oder nicht, ist für die laufbahnrechtliche Bewertung nicht ausschlaggebend. Die Aufhebung des Verbots der Altersbeförderung kommt auch der anhaltenden Tendenz zum Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand entgegen.

16

4. Ausnahmen von Beförderungsverboten

Ausnahmen vom Verbot der Sprungbeförderung (Abs. 1 Satz 1) können zugelassen werden, wenn **zwingende Belange der Verwaltung** (unbestimmter Rechtsbegriff) die Sprungbeförderung erforderlich erscheinen lassen (Abs. 5 Satz 1). Bei Ausnahmegewilligungen dieser Art muss daher ein strenger Maßstab angelegt werden. Die oberste Dienstbehörde muss im Einzelfall nachweisen, aus welchen zwingenden dienstlichen Gründen die Sprungbeförderung vorgenommen werden soll. Zu denken wäre hier allenfalls an Beförderung in exponierte Funktionsämter (z. B. Behördenleiter und -leiterinnen), in denen im Hinblick auf ansonsten zu erwartende Erschwernisse bei der sachgerechten Ausübung des Amtes oder wegen nicht hinnehmbarer Auswirkung auf das Behördengefüge eine Unterbesetzung untenlich wäre. Es muss sich um Belange der Verwaltung handeln. Belange des Beamten oder der Beamtin können zu keiner Ausnahmegewilligung führen. Selbst eine an sich gerechtfertigte, aber unterbliebene Beförderung ließe eine solche Ausnahme nicht zu.

17

Ausnahmen vom Verbot der Beförderung nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 3 sind zulässig

18

- zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt, Betreuung oder tatsächliche Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden (Abs. 2 Satz 1);

- bei erheblicher Verzögerung einer Ernennung des Beamten oder der Beamtin aus Gründen, die nicht in seiner oder ihrer Person liegen und wenn zwingende Belange der Verwaltung eine Ausnahme erfordern (Abs. 5 Sätze 1 und 2).

Ausnahmen vom Beförderungsverbot nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 sind ferner zulässig, zum Ausgleich für berufliche Verzögerungen bei Wehrdienstleistenden, Zivildienstleistenden, Entwicklungshelfern – § 9 Abs. 8 Satz 4, § 16a Abs. 1 ArbPISchG, § 8a Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 SVG, § 17 Abs. 1 und 3 Entwicklungshelfer-G, § 78 Zivildienstgesetz – (Abs. 3 Satz 1).

- 19 Für den Ausgleich beruflicher Verzögerungen **infolge der Geburt oder Erziehung von Kindern** (Abs. 2) hatten die Neufassungen des § 12 Abs. 2 BRRG (durch das Neunte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11.6.1992, BGBl. I S. 1030) und des Art. 21 Abs. 2 Satz 3 BayBG a. F. (durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 23.7.1994, GVBl. S. 611) die gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Mit der 4. ÄndV (vom 9. Oktober 1995, GVBl. S. 716 ff.) zur LbV a. F. konnten damit Ausnahmen von den Beförderungsverboten auch für Fälle zugelassen werden, bei denen die volle Wirksamkeit des laufbahnrechtlichen Nachteilsausgleichs für Kinderbetreuungszeiten auf andere Weise nicht erreicht werden konnte. Hinsichtlich der für den Nachteilsausgleich berücksichtigungsfähigen Zeiten wurde Absatz 3 Satz 3 LbV a. F. durch die 6. ÄndV (vom 24.7.2001, GVBl. S. 361 ff.) und durch die 7. ÄndV (vom 30.7.2002, GVBl. S. 354) zur LbV a. F. sowie durch § 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayVAnpG 2007/2008) und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (vom 20.12.2007, GVBl. S. 931) an die in § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3; Satz 2 Nrn. 1, 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 LbV a. F. getroffene Regelung angepasst.
- 20 Ein Ausgleich für berufliche Verzögerungen **infolge Pflege naher Angehöriger**, den die Ergänzung des § 12 Abs. 2 BRRG durch Art. 3 Nr. 1 des Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes vom 24.6.1994 (BGBl. I S. 1406) vorsah, wurde bislang nicht in das Bayerische Beamtengesetz übernommen.
- 21 Zum Ausgleich für Verzögerungen, die **durch die Ableistung des Grundwehrdienstes** (Abs. 3) entstanden sind, kann der Beamte oder die Beamtin gem. § 9 Abs. 8 Satz 4 ArbPISchG während der Probezeit befördert werden, wenn es seine oder ihre dienstlichen Leistungen rechtfertigen. Die Beförderungsmöglichkeit entspricht auch dem Umstand, dass sich die Probezeit um die Dauer des Grundwehrdienstes verlängert, wenn die Wehrpflicht nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe erfüllt werden muss (§ 9 Abs. 8 Satz 1 ArbPISchG). Die Vorschrift des § 9 Abs. 8 Satz 4 ArbPISchG gilt auch im Falle des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit, wenn die Dienstzeit auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzt wurde (§ 16a Abs. 1 ArbPISchG). Weitere gleichartige Sonderregelungen, die eine Beförderung während der Probezeit ermöglichen, sind in § 8a Abs. 1, Abs. 3 und 4 SVG sowie in § 17 Abs. 1 bis 3 Entwicklungshelfer-Gesetz (s. auch § 78 Zivildienstgesetz für anerkannte Kriegsdienstverweigerer) enthalten.

- Der Landespersonalausschuss hat in einem mit Wirkung vom 1. November 1989 in Kraft getretenen Beschluss in Fällen, die bisher nicht unmittelbar von den Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes oder des Soldatenversorgungsgesetzes erfasst wurden, zum Ausgleich der wehrdienstbedingten Verzögerung eine allgemeine Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf der Probezeit zugelassen. 22
- Im Hinblick auf § 9 Abs. 8 Satz 4, § 16a Abs. 1 ArbPflSchG, § 8a Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 SVG, § 17 Abs. 1 bis 3 Entwicklungshelfer-Gesetz ist eine vorgezogene Beförderung auch noch nach Ablauf der Probezeit zum Ausgleich einer wehrdienstbedingten Laufbahnverzögerung zulässig. Voraussetzung ist allerdings, dass die eingetretene Verzögerung durch Vorverlegen des Dienstzeitbeginns (Art. 15 Abs. 3 Nr. 2) oder während der Probezeit nicht voll ausgeglichen werden konnte. 23
- Bei Ausnahmen von den Beförderungsverboten des Absatzes 1 Satz 3 unter der Voraussetzung, dass **zwingende Belange** der Verwaltung dies erfordern und weil **erhebliche nicht in der Person des Beamten oder der Beamtin begründete Verzögerungen** eingetreten sind (Abs. 5 Sätze 1 und 2), ist ein strenger Maßstab anzulegen. Verzögerungen, die in der Person der Beamtin oder des Beamten liegen, können auch dann, wenn sie nicht von ihr oder ihm verschuldet sind, nicht berücksichtigt werden. Ob eine Verzögerung erheblich ist, bestimmt sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Sie ist es wohl immer dann, wenn im Verhältnis zu vergleichbaren Beamten oder Beamtinnen eine Benachteiligung eingetreten ist, wobei sich die Verzögerung über einen gewissen Mindestzeitraum (etwa sechs Monate) erstrecken muss. Zum Vorliegen zwingender Belange vgl. Rn. 17. 24
- Sonstige Ausnahmen nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 kann der Landespersonalausschuss auf Antrag der obersten Dienstbehörden (Abs. 4) zulassen. Eine in diesen Fällen ohne Mitwirkung des Landespersonalausschusses ausgesprochene Beförderung ist mit Wirkung für die Vergangenheit zurücknehmbar (s. § 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG). Die unterbliebene Mitwirkung kann auch nachgeholt werden. Der Landespersonalausschuss bewilligt auch Ausnahmen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 (Abs. 5 Satz 3). 25
- Soweit die Ernennungszuständigkeit gem. Art. 18 Abs. 1 BayBG (s. auch Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayRiG) bei der Staatsregierung liegt, hat die Staatsregierung die Entscheidungsbefugnis über die Erteilung einer Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 Nr. 3, soweit eine Dienstzeit von einem Jahr nicht unterschritten wird. 26
- Für die Beamten und Beamtinnen des Bayerischen Landtags liegt diese Entscheidungsbefugnis bei Ernennungen in Ämter der Besoldungsgruppe A 16 und höher beim Präsidium des Landtags, für die Mitglieder des Obersten Rechnungshofes (s. Art. 5 Abs. 1 und 2 RHG) beim Ministerpräsidenten (Absatz 5 Satz 4). 27

5. Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7, A 10, A 14

- 28 Absatz 6 bringt die Systematik und Einheitlichkeit der Leistungslaufbahn im Sinn der Leistungsorientierung zum Ausdruck. Die Bestimmung stellt sicher, dass in allen Qualifikationsebenen nur Beamte und Beamtinnen tätig sind, die die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für höherwertige Aufgaben aufweisen. Die Norm berücksichtigt die verschiedenen Möglichkeiten – einschließlich des Qualifikationserwerbs nach Art. 41 – diese Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.
- 29 Die Regelung fordert bei einem Qualifikationserwerb im Rahmen der modularen Qualifizierung nach Art. 20 jedoch nicht, dass für die genannten Beförderungen die modulare Qualifizierung bereits vollständig abgeschlossen sein muss; in jedem Fall müssen jedoch die Maßnahmen erfolgreich abgeschlossen sein, die in den Qualifizierungskonzepten vor einer Beförderung in die entsprechenden Ämter vorgesehen sind (Begründung der Gesetzesvorlage).
- 30 Absatz 6 Satz 2 dient der konsequenten Umsetzung der Leistungslaufbahn im Sinn einer echten Personalentwicklung unter verstärkter Berücksichtigung der beruflichen Erfahrung.